

Niederschrift über die Sitzung

Nr. 77

des Gemeinderates Wiesenbronn

am Dienstag, 10. März 2020 im Rathausaal Wiesenbronn

Die 9 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.

Anwesend waren: 1. Bürgermeisterin Doris Paul
2. Bürgermeister Reinhard Fröhlich

Gemeinderäte:

Juliane Ackermann ab 20.10 Uhr Jochen Freithaler Anton Hell Harald Höhn Reinhard Hüßner
Ottmar Wolf Carolin Wegmann

Abwesend:

Die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates ist gegeben und wurde festgestellt.

Vorsitzende: 1. Bürgermeisterin Doris Paul
Geschäftsstellenleiterin der VGem Meike Völkl
Kämmerin: Antje Teutschbein
Rechtsanwalt Dr. Hohmann zu TOP 3
Dorfplaner: Tom Buchholz zu TOP 5
Schriftführerin: Elke Lorey

Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr

Sitzungsende: 22:20 Uhr

A) Öffentlicher Teil

Bürgermeisterin Paul begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, sowie die Zuhörerschaft, unter ihnen insbesondere Frau Pfarrerin Esther Meist, die Kämmerin der Verwaltung, Frau Teutschbein, die Presse und die Schriftführerin außerdem Herrn Rechtsanwalt Dr. Hohmann, sowie die Geschäftsstellenleiterin der Verwaltungsgemeinschaft, Frau Völkl, die zum ersten Mal in diesem Gremium anwesend ist. Bei dieser Gelegenheit erwähnt sie erfreut, dass Frau Völkl in Zukunft häufiger an den Gemeinderatssitzungen teilnehmen werde und wünscht ihr alles Gute und viel Erfolg. Sodann stellt sie die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und eröffnet die Sitzung.

1. Öffentliches Protokoll Nr. 76

Der Gemeinderat genehmigt den öffentlichen Teil des Protokolls der Sitzung Nr. 76 und beschließt das gesamte Protokoll in der nichtöffentlichen Sitzung.

2. Erledigungsvermerke zu öffentlichen Beschlüssen

	Tagesordnungspunkt	Erledigungsvermerk
	Öffentlicher Teil	
2.	Anträge der Bürgerschaft zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans	Verlesen, neuer GR
3.	Haushaltsvorberatung für Haushalt 2020 – anwesend Frau Kämmerin Teutschbein Dazu folgende Anträge: <ul style="list-style-type: none">• Antrag des Schützenvereins – Sanierung der Kurzwaffenschießanlage• Antrag zur Kostenbeteiligung der Publikation zur Genisa der ehem. Synagoge	Änderungen einarbeiten
4.	Bauantrag Fl.Nr. 674/49, Am Königlein 7 in Wiesenbronn – Neubau eines Zweifamilienwohnhauses mit zwei Einzelcarports der Eheleute Linda und Jörn Mattheus	Erledigt
5.	E-Carsharing im Landkreis Kitzingen	Abfrage
6.	Anpassung der Pacht der Holzplätze	o.k.
7.	Kommunalwahl 2020 – Einberufung Wahlvorstand	o.k.
8.	<u>Informationen und Verschiedenes</u> <ul style="list-style-type: none">• Antrag von Herrn Heinrich Düll auf Rückschnitt einer Hecke an den Gärten „Kleinlangheimer Straße“	o.k.

3. Erschließungsanlage „Schillergasse“ in Wiesenbronn: Bebauungsplanersetzender Abwägungsbeschluss nach § 125 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 4 – 7 BauGB – anwesend hierzu: RA Dr. Hohmann

Die Vorsitzende übergibt zu diesem Tagesordnungspunkt das Wort an die Geschäftsstellenleiterin, Frau Völkl. Frau Völkl führt aus, dass derzeit eine Klage hinsichtlich eines Erschließungsbeitragsbescheides für den erstmaligen Ausbau der „Schillergasse“ anhängig ist. Es wird in diesem Zusammenhang bezweifelt, dass die „Schillergasse“ erstmalig endgültig i.S.d. Vorschriften des BauGB hergestellt wurde. Die Herstellung einer Erschließungsanlage setzt grundsätzlich einen Bebauungsplan/Ortsabrundungssatzung (§ 125 Abs. 1 BauGB) oder eine Abwägungsentscheidung (§ 125 Abs. 2 BauGB) voraus, um festzulegen, wo der Innenbereich sich vom Außenbereich abgrenzt.

Erschließungsbeiträge dürfen nur im Innenbereich erhoben werden. Für den Bereich „Schillergasse“ existiert kein Bebauungsplan.

Die derzeit bestehende Ortsabrundungssatzung umfasst das betroffene Grundstück Fl.Nr. 190/6, Teile des Grundstücks Fl.Nr. 190/9 sowie Teile des Grundstücks Fl.Nr. 190/10.

Von der annähernd in west-östlicher Richtung verlaufenden Hauptstraße führt die Schillergasse in annähernd südliche Richtung. Auf ihrer östlichen Seite befindet sich zunächst das bebaute Grundstück Fl.Nr. 190/6, welches zugleich an der Hauptstraße gelegen ist, hieran schließt sich das klägerische Grundstück Fl.Nr. 190/9 an. Die weiter südlich folgenden Grundstücke sind unbebaut. Die westlich der Schillerstraße gelegenen Grundstücke Fl.Nrn. 190/10 und 190/11 sind ebenfalls unbebaut. Erst weiter westlich ist eine Wohnbebauung vorhanden.

Auf Grundlage verschiedener Gemeinderatsbeschlüsse nahm die Beklagte Baumaßnahmen an der Schillergasse vor, sowohl hinsichtlich des innerhalb der Ortsabrundungssatzung gelegenen 64,5 m langen Teils der Schillergasse als auch hinsichtlich deren Fortführung bis zur Anbindung an die Lötschengasse bzw. an die Straße „Am Geisberg“.

Ein Bebauungsplan kann nicht mehr nachgeholt werden, dafür aber die im Gesetz vorgeschriebene Überprüfung bzw. Entscheidung nach § 125 Abs. 2 BauGB (bebauungsplanersetzender Abwägungsbeschluss).

Das Landratsamt wies mit Widerspruchsbescheid vom 08.11.2018 die Widersprüche der Kläger zurück und begründet dies damit, dass es sich bei der abgerechneten Teilstrecke der Schillergasse um eine anbaubare Straße handle, da die abgerechnete Teilstrecke im Bereich der Ortsabrundungssatzung liege und damit dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen sei. Dem Grundstück Fl.Nr. 190/9 werde hierdurch die Bebaubarkeit vermittelt.

Vor der Erschließung befanden sich die schon vorhandenen Wirtschaftswege Lötschengasse und Schillergasse in solch einem desolaten Zustand (insbesondere Längs- und Querrisse, Aufplatzungen sowie Frost-

brüche), dass sie den Anwohnern des Baugebiets „Am Geisberg“ nicht zuzumuten waren, weshalb über eine vernünftige Anbindung an das Baugebiet beraten wurde.

Um eine verbesserte Zu- und Abfahrt zum Wohngebiet „Am Geisberg“ ermöglichen zu können, wurden vom Ingenieurbüro „Auktor-Ingenieur-GmbH“ vier Varianten zur Erschließungsanlage „Schillergasse“ erstellt. In den Varianten I und II, die die optimalen Bedingungen bieten, ist eine Verbreiterung der Schillergasse vorgesehen, welche allerdings einen Rückbau der Rebflächen vorsieht um eine Wendemöglichkeit bieten zu können. Hierbei wurden auch verkehrsrechtliche Aspekte berücksichtigt, in denen durch den Ausbau der Erschließungsanlage eine verkehrssichere Anbindung der südlichen Wohngebiete an das übergeordnete Straßennetz, hier insbesondere in Richtung Kitzingen/Würzburg entsteht. Eine Entlastung der innerörtlichen Erschließungs- bzw. Wohnstraßen, insbesondere der Koboldstraße im Altortbereich wird ebenfalls erreicht. Durch die Verbreiterung der Straße in Richtung Westen entsteht eine Verbesserung der Sichtverhältnisse insbesondere im Kurvenbereich zu den Weinbergen. Eine verkehrssichere Gestaltung des Einmündungsbereichs mit der Straße „Am Geisberg“ bzw. dem von Osten einmündenden Wirtschaftsweg ist somit ebenfalls gegeben. Insbesondere durch die Aufweitung auch ca. 8,40 m im Kurvenbereich der Schillergasse wird der Begegnungsfall LKW/PKW gewährleistet.

Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit für die Fußgänger wird der westlich an der Straße „Am Geisberg“ entlangführende Gehweg in der Einmündungsausrundung bis zur Lötchengasse weitergeführt und vermeidet ein abruptes Ende im Einmündungsbereich entsprechend dem Bestand.

Die „Schillergasse“ dient zudem der freiraumbezogenen Erholung und Erschließung der Flur für Fußgänger und Radfahrer.

Durch die Berücksichtigung sicherheitsrelevanter Belange im Verkehr wurden somit Abwägungen gem. § 1 Abs. 5 BauGB zum Wohle der Allgemeinheit und auch in Hinsicht auf die städtebauliche Gestaltung des Ortsbildes und Landschaftsbildes durchgeführt.

Auch wurde in die Abwägung gem. § 1 Abs. 6 BauGB die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse sowie die Auswirkung auf die Tier- und Pflanzenwelt einbezogen. Durch die Begehung eines Biologen wurde festgestellt, dass ein Vorkommen von Zauneidechsen nicht gegeben ist. Ebenfalls sind für diese keine geeigneten Rückzugsstrukturen, Eiablage- oder Überwinterungsplätze vorhanden. Das Vorkommen anderer streng oder besonders geschützter Arten ist aufgrund der Strukturausstattung ebenfalls auszuschließen.

Es sind weder Luftschadstoffausbreitungen durch den Ausbau zu erwarten, noch erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Als Ausgleichsfläche für die Rodung von Heckenbeständen durch die Verbreiterung der Fahrbahn an zwei Stellen (insgesamt 30 m²) wurde die Fl.Nr. 573 der Gemarkung Wiesenbronn hinzugezogen. Diese wurde vom zuständigen Sachbearbeiter der Umwelt, Natur und Landschaftspflege des Landratsamtes Kitzingen im Voraus genehmigt.

Entsprechend den Ausführungen von Frau Völkl fanden inzwischen auch Gespräche mit der Regierung von Unterfranken, Bürgermeisterin Paul, den zuständigen Sachgebieten der Verwaltungsgemeinschaft Großlangheim, dem Landratsamt Kitzingen und dem staatlichen Straßenbauamt statt, um auf der Grundlage des von der Gemeinde Wiesenbronn in Auftrag gegebenen Verkehrsgutachtens des Ingenieurbüros Weimann über die Verkehrsführung und über eine entsprechende Anbindung der Schillergasse an die Staatsstraße zu beraten.

Für die Erschließungsanlage werden ebenfalls keine Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege berührt und es erfolgt auch keine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes, nachdem bereits vor der Herstellung der Erschließungsanlage an gleicher Stelle eine – wenn auch nicht den technischen Erfordernissen genügende – Straße vorhanden war. Aus demselben Grund wurden durch die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlage „Schillergasse“ die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht berührt, da keine Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes hervorgerufen werden.

Insgesamt bleibt nach gerechter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen festzustellen, dass durch die Herstellung der Erschließungsanlage „Schillerstraße“ den in § 1 Abs. 4 – 7 BauGB bezeichneten Anforderungen vollumfänglich entsprochen wird.

Nach den Ausführungen von Frau Völkl ergeht das Wort weiter an Herrn Rechtsanwalt Dr. Hohmann. Herr Dr. Hohmann erklärt zusammenfassend, dass die in der Vergangenheit gefassten einzelnen Beschlüsse nach der heutigen Rechtslage nicht mehr zulässig sind. Dementsprechend muss jetzt ein zusammenfassender bebauungsplanersetzender Abwägungsbeschluss gefasst werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat Wiesenbronn nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und stellt fest, dass die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlage „Schillergasse“, die von der annähernd in west-östlicher Richtung verlaufenden Hauptstraße in die annähernd südliche Richtung verläuft und an deren östlichen Seite sich zunächst das bebaute Grundstück Fl.Nr. 190/6 befindet, welches zugleich an der Hauptstraße gelegen ist und sich hieran dann das klägerische Grundstück Fl.Nr. 190/9 anschließt, den Zielen der Raumordnung entspricht und hierdurch keine übergeordnete bzw. überörtliche Planung berührt wird (§ 1 Abs. 4 BauGB). Die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlage ist auch mit den in § 1 Abs. 5 und 6 BauGB enthaltenen Zielen und Grundsätzen der Bauleitplanung sowie den Planungsleitsätzen vereinbar, berücksichtigungsbedürftige Belange werden nicht berührt. Im Rahmen der Abwägung (entsprechend § 1 Abs. 7 BauGB) wird daher festgestellt, dass die Erschließungsanlage „Schillergasse“ den in § 1 Abs. 4 – 7 BauGB bezeichneten Anforderungen entspricht. Die im Jahr 2014 getroffene Planungsentscheidung zur Verbesserung der Zu- und Abfahrt zum Wohngebiet „Am Geisberg“ die Erschließungsanlage „Schillergasse“ erstmalig herzustellen, wird hiermit ausdrücklich bestätigt.

Zustimmung: 8 Stimmen

Ablehnung: 0 Stimmen

4. Beschlussfassung des Haushaltes für das Haushaltsjahr 2020

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt die 1. Bürgermeisterin die Kämmerin der Verwaltung, Frau Teutschbein.

Der Gemeinderat hat mit der Einladung den Vorbericht und per Mail den Gesamthaushalt erhalten.

Antrag der Feuerwehr auf die Übernahme von vier Führerscheinen der Klasse C

Vor der Beratung des Haushaltes trägt die Vorsitzende den Antrag des neuen Feuerwehrkommandanten Jan von Wietersheim vor, wonach dieser befürchtet, dass ab April d.J. tagsüber der abwehrende Brandschutz wegen fehlender Fahrer mit dem Führerschein der Klasse C nicht mehr sichergestellt ist.

Er bittet deshalb um die Kostenabdeckung von vier Führerscheinen der Klasse C.

Die Verwaltung hat diesbezüglich bei anderen Gemeinden nachgefragt und ermittelt, dass diese beispielsweise einen Kredit über 2.000,-- € pro Führerscheinwerber bezahlen, unter der Voraussetzung, dass dieser sich dann 10 Jahre an die Feuerwehr binde.

Die Vorsitzende informiert hierzu, dass es zwei Bauhofleute mit dem Besitz der Führerscheinklasse C gebe, außerdem auch der Klärwärter Holger Lenz und ein Landwirt den besagten Führerschein besitze.

Die Bürgermeisterin spricht sich aus diesem Grund dafür aus, dass die Gemeinde zwei Führerscheine zur Hälfte ohne Bindungsverpflichtung übernimmt, außerdem sollen Angebote bei den verschiedenen Fahrschulen eingeholt werden.

Beschluss:

Die Gemeinde Wiesenbronn übernimmt im Jahr 2020 die Hälfte der Kosten für zwei Führerscheine der Klasse C ohne zeitliche Bindung an die Feuerwehr.

Zustimmung: 4 Stimmen

Ablehnung: 4 Stimmen

Damit gilt der Antrag als abgelehnt.

Es wird der erneute Antrag gestellt, den begünstigten Führerscheinwerber fünf Jahre an die Feuerwehr zu binden, daraufhin ergeht folgender

Beschluss:

Die Gemeinde Wiesenbronn übernimmt im Jahr 2020 die Kosten für zwei Führerscheine der Klasse C unter der Bedingung, dass sich der jeweilige Führerscheinwerber fünf Jahre in der Feuerwehr verpflichtet.

Zustimmung: 8 Stimmen

Ablehnung: 0 Stimmen

- GRin Ackermann tritt ein und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil. –

Generalbeschluss für Atemschutzträger mit Brille

Es liegt ein weiterer Antrag der Feuerwehr auf Übernahme der Kosten für die Gläser der Brille von Brillenträgern mit Atemschutzmasken vor.
Nach kurzer Beratung ergeht folgender

Beschluss:

Die Gemeinde Wiesenbronn übernimmt zukünftig für Atemschutzträger, welche eine Brille brauchen die Kosten für die Gläser.

Zustimmung: 9 Stimmen

Ablehnung: 0 Stimmen

Vor Beschlussfassung fasst Frau Teutschbein den Vorbericht des Haushaltsplans 2020 noch einmal zusammen:

Sie informiert über den derzeitigen Einwohnerstand in Wiesenbronn, wonach 1.064 Einwohner mit Erstwohnsitz und insgesamt 1.140 Einwohner gemeldet sind.

Die Steuerkraft der Gemeinde Wiesenbronn liegt im Jahr 2020 bei 1.022,49 € je Einwohner, im Vorjahr waren es 807,96 €. Dies entspricht einer Steigerung von 214,53 € je Einwohner. Der Landesdurchschnitt vergleichbarer Gemeinden beträgt 852,65 € je Einwohner.

Die Schlüsselzuweisungen sinken um 121.300 € auf 158.716 €.

Die Kreisumlage steigt im Vergleich zum Vorjahr um rund 159.537 € auf 512.455 €; hier kommt ein Umlagesatz von 39,0 % zum Tragen.

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer beträgt 560.560 € und fällt im Vergleich zum Vorjahr um 6.370 € höher aus.

Stellt man die gesamten Einnahmen des Verwaltungshaushaltes den gesamten Ausgaben gegenüber, so verbleibt ein Defizit von 239.888 €, der von der Rücklage über den Vermögenshaushalt dem Verwaltungshaushalt zugeführt werden muss. Letztes Jahr konnte hier die Gemeinde noch eine Zu-

führung an den Vermögenshaushalt i.H.v. 428.296 € erwirtschaften. Das Defizit ist unter anderem auf folgende ausschlaggebende Komponente zurückzuführen. Die Senkung der Schlüsselzuweisung, die Senkung der Gewerbesteuer und die Steigerung der Kreisumlage.

Die Gemeinde Wiesenbronn ist im Haushaltsjahr 2020 schuldenfrei.

Das Volumen des Vermögenshaushaltes 2020 ist im Vergleich zum Vorjahr um 1.297.917 € gestiegen. Im Jahr 2020 muss die Finanzierung des Haushaltes auf eine Rücklagenentnahme zurückgegriffen werden. Da der Rücklagenstock einschließlich Sollüberschuss aus dem Jahr 2019 sehr hoch ist, kann im Haushaltsjahr 2020 noch einmal auf eine Kreditanspruchnahme verzichtet werden. Für die kommenden Finanzplanungsjahre sind allerdings nach heutiger Sicht Kreditaufnahmen unvermeidlich.

Die Rücklagen haben sich in der Amtsperiode von Bürgermeisterin Paul von 1 Mio. auf 2 Mio. Euro erhöht, also somit verdoppelt.

Der Schuldenanteil der Gemeinde Wiesenbronn an den Schulverband Wiesentheid beträgt bei derzeit 27 Kinder zu Beginn des Jahres 2020 62.292,63 € und zum Ende des Jahres voraussichtlich 55.673,37 €.

Von der Kämmerin wird abschließend die Schlussbemerkung vorgetragen.

Sodann ergeht folgender

Beschluss:

HAUSHALTSSATZUNG

Der

GEMEINDE WIESENBRONN

(Landkreis Kitzingen)

für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Wiesenbronn folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit** **2.085.302 €**

und

im **Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit** **2.516.763 €**

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 67.500 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|--|----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | | 280 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | | 280 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | | |
| nach Gewerbeertrag | | 300 v.H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Wiesenbronn, den 11.03.2020

GEMEINDE WIESENBRONN

SIEGEL

Doris Paul
1. Bürgermeisterin

Zustimmung: 9 Stimmen
Ablehnung: 0 Stimmen

- *Bürgermeisterin Paul bedankt sich bei Frau Kämmerin Teutschbein für ihre Ausführungen.* -

Die Vorsitzende zieht den TOP 7 vor, damit der für TOP 5 anwesende Dorfplaner noch die erforderliche Technik bereitstellen kann.

7. Bauantrag Philipp Schuster, Anwesen Hauptstraße 10

Die Vorsitzende verliest die Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft, Herrn Adam:

„Für das zu bebauende Grundstück besteht kein Bebauungsplan. Eine baurechtliche Beurteilung des Vorhabens erfolgt nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB).

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Die Art der baulichen Nutzung ist laut Flächennutzungsplan der Gemeinde Wiesenbronn und der Baunutzungsverordnung (§ 1 Absatz 1 i.V.m. § 5 BauNVO) als Dorfgebiet dargestellt. Laut § 5 BauNVO dienen Dorfgebiete der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, dem Wohnen und der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben sowie der Versorgung der Bewohner des Gebietes dienenden Handwerksbetrieben. Somit entspricht der geplante Umbau des bestehenden Mehrfamilienhauses der zulässigen Art der baulichen Nutzung.

Das Maß der baulichen Nutzung für das Anwesen in der Hauptstraße 10 regelt der § 16 i.V.m. § 17 Baunutzungsverordnung.

In Dorfgebieten (MD) liegt die Obergrenze für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung nach § 16 BauNVO bei 0,6 bei der Grundflächenzahl (GRZ) und 1,2 bei der Geschossflächenzahl (GFZ).

Laut den Bauantragsunterlagen liegt die Grundflächenzahl (GRZ) bei 1,00. Gemäß § 19 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) darf die zulässige Grundflächenzahl um die Hälfte überschritten werden, jedoch nicht mehr als 0,8 betragen. Weitere Überschreitungen im geringfügigen Ausmaß können zugelassen werden.

Die Geschossflächenzahl (GFZ) liegt bei 3,0 statt der zulässigen 1,2. Da es sich um ein Bestandsgebäude handelt, muss davon ausgegangen werden, dass die zulässige Geschossflächenzahl und Grundflächenzahl bereits bei der Errichtung des Gebäudes nicht eingehalten wurden. Die geplanten äußerlichen baulichen Veränderungen beschränken sich auf die Errichtung von Dachgauben, den Einbau neuer Fenster und der Errichtung einer Solarthermie-Anlage auf dem Dach. Daher wird sich die Geschossflächenzahl nur unwesentlich verändern.

Aufgrund der Nähe des Baugrundstücks zu einem denkmalgeschützten Gebäude (Badersgasse 4 und Rathaus) wurde eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Artikel 6 Absatz 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) beantragt. Hierzu wird im Zuge des Genehmigungsverfahrens die Fachstelle beim Landratsamt Kitzingen am Verfahren beteiligt.

Aus der, den Bauantragsunterlagen beigefügten Stellplatzberechnung geht hervor, dass 5 Stellplätze auf dem Grundstück nachzuweisen wären. Da dies auf dem Grundstück nicht realisierbar ist, wird die weitere Vorgehensweise bezüglich der Stellplatzsituation zwischen der Gemeinde Wiesenbronn und dem Bauherrn abgestimmt.

Die Erschließung des Grundstücks ist aus baurechtlicher Sicht gesichert, da es über einen Anschluss an das gemeindliche Wasser- und Kanalnetz verfügt sowie mit einer Zufahrt in angemessener Breite an einer öffentlichen Verkehrsfläche anliegt.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht der eines Dorfgebietes nach § 5 BauNVO. Dies wurde bereits bei der Prüfung der Art der baulichen Nutzung beschrieben.

Das Grundstück mit der Flurnummer 288 befindet sich im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung. Somit ist die Einholung einer Stellungnahme seitens des Planungsbüros Buchholz & Platzöder notwendig. Eine Ausfertigung der Bauantragsunterlagen wurde dem Planungsbüro Buchholz & Platzöder am 05. März 2020 übergeben.

Der Bauherr hat eine Abweichung von der Gestaltungssatzung der Gemeinde Wiesenbronn beantragt. Zulässig sind Dachliegefenster (Nummer 6 der Gestaltungssatzung) mit einer maximalen Größe von 50 mal 80 Zentimeter, wenn sie vom Straßenraum her nicht einsehbar sind. Die beiden geplanten Dachliegefenster erfüllen diese Voraussetzungen nur bezüglich der Einsehbarkeit. Geplant sind diese mit einer Größe von 90 mal 120 Zentimeter. Somit weichen sie in diesem Punkt von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung ab. Eine Abweichung hiervon wurde durch den Bauherrn beantragt.

Aus baurechtlicher Sicht kann dem Vorhaben vorbehaltlich die Zustimmung durch den Gemeinderat erteilt werden, sollte seitens des Planungsbüros Buchholz & Platzöder keine Einwände gegen die geplante Art der baulichen Umsetzung bestehen.“

Die Bürgermeisterin informiert weiter, dass sich Herr Schuster in Bezug auf einen Fußgängerdurchweg ebenfalls positiv geäußert habe. Daraufhin ergeht folgender

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt aufgrund der besonderen Situation die Dachliegefenster dieser Größe und stimmt dem Bauantrag für das Anwesen der Hauptstraße 10 zu.

Zustimmung: 9 Stimmen

Ablehnung: 0 Stimmen

Näheres hierzu erfolgt dann noch im nichtöffentlichen Teil.

5. Projekte im Zuge des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes – Vorstellung durch Herrn Dorfplaner , Tom Buchholz

Die Bürgermeisterin begrüßt den zu diesem Tagesordnungspunkt anwesenden Dorfplaner, Herrn Tom Buchholz und bittet ihn, die einzelnen Projekte zu erläutern.

Gemeindearchiv Matthäushaus

Herr Buchholz beginnt seine Erläuterungen mit dem vorgesehenen Gemeindearchiv im Matthäushaus anhand einer Planskizze.

GR Hüßner bemerkt dazu ergänzend, dass man in einem Archiv nicht nur Schriftstücke unterzubringen sondern auch diverse Utensilien, wie alte Fahnen und dergleichen aufzubewahren habe. Die Bürgermeisterin weist darauf hin, dass sie hierzu insbesondere auch Frau Pfarrerin Meist zur Teilnahme an der Sitzung gebeten habe. Sie verliest diesbezüglich auch die Stellungnahme der Pfarrerin.

Dorfplaner Buchholz führt aus, dass in den Archivräumen eine Lüftungsanlage geplant sei.

Die Kostenzusammenstellung muss dann noch mit der Landeskirche und der Regierung von Unterfranken wegen der evtl. zu erwartenden Zuschüsse abgeklärt werden.

- *Bürgermeisterin Paul bedankt sich bei der anwesenden Pfarrerin Meist für ihr Kommen. –*

Durchgang an der Engstelle

Herr Buchholz informiert anhand der Planskizze, dass für den geplanten Fußgängerdurchweg eine Fläche von 14 m² benötigt werde, wodurch sich der vorhandene Raum um 10 m² verkleinern würde. Die reinen Baukosten hierfür belaufen sich auf ca. 50.000,-- €.

Die Eigentums- bzw. Nutzungsfrage könnte beispielsweise durch eine Grunddienstbarkeit geregelt werden.

Friedhofsglocke

Die Bürgermeisterin informiert, dass für die Beschaffung einer Glocke die Spende von 3.000,-- € noch immer vorhanden sei. Herr Buchholz zeigt anhand verschiedener Fotos Möglichkeiten, wie man eine Glocke, auch ohne Glockenturm, anbringen könnte. Insbesondere veranschaulicht er dabei, wie man neben der vorhandenen Wand des Leichenhauses eine Konsole oder ein Stahlgestell für die Glocke anbringen könne. Die Kosten hierzu würden sich auf ca. 2.000,-- € belaufen. Das Gremium ist sich einig, dass man dies weiterverfolgen solle.

Klingenstraße

Herr Buchholz führt aus, dass in der Klingenstraße meist wild geparkt werde, was man durch die Schaffung eigener Parkplätze beheben könne. Die Kosten sämtlicher Maßnahmen hierzu belaufen sich demnach auf ca. 20.000,-- €.

Lehrerhaus

Es wird in Erwägung gezogen, dass die Fenster und die Fensterläden sehr in Mitleidenschaft gezogen seien und die Fassade erneuert werden solle. Da ein dringender Handlungsbedarf besteht, wird dies durchgeführt in Kooperation mit Haus-Nr. 13.

Parkplatz Kirchberg

Anhand verschiedener Fotos zeigt Herr Buchholz den derzeitigen Zustand der umzugestaltenden Flächen am Kirchberg. Dazu kommt auch die Entwässerung der Fläche und der Zufahrt. Die Kosten hierfür werden auf ca. 206.000,-- € beziffert. Für den Fall, dass diese Maßnahme in das Programm der Städtebauförderung aufgenommen werde, erhält die Gemeinde 60 % der förderfähigen Kosten. Frau Pfarrerin Meist meldet sich zu Wort und bittet darum, die Grünfläche weitestgehend zu erhalten.

Bürgermeisterin Paul informiert außerdem, dass die Pläne für den Seegarten noch nicht vorgestellt werden können, da es noch weiterer Planungen bedarf.

Sie bittet ferner Herrn Buchholz, auch noch für den sich anschließenden Tagesordnungspunkt zu bleiben.

6. Architektenvertrag für den Umbau des Bürgerhauses, Hauptstraße 13

Bezüglich des bereits ausgearbeiteten Architektenvertrags, wurde von der Regierung von Unterfranken, Frau Kircher, empfohlen, bis zur Leistungsphase 5, den Auftrag zu erteilen.

Beschluss:

Die Gemeinde Wiesenbronn, vertreten durch die 1. Bürgermeisterin Doris Paul, schließt mit dem Architekturbüro Bär, Stadelmann, Stöcker PartGmbH, vertreten durch Herrn Rainer Stöcker, Nürnberg, den Architektenvertrag für den Umbau des Bürgerhauses Wiesenbronn, Hauptstraße 13.

Zustimmung: 7 Stimmen

Ablehnung: 2 Stimmen

- GR Hüßner hat wegen des erforderlichen Gebäude-Abrisses dagegen gestimmt. -

Bauantrag Flurnummern 165 und 165/1, Nähe Gartenweg in Wiesenbronn hier: Errichtung einer landwirtschaftlichen Lagerhalle

Über den bis zu dieser Sitzung eingegangenen Bauantrag kann wegen der noch ausstehenden städtebaulichen Beratung und der fehlenden Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes nicht entschieden werden.

8. Informationen und Verschiedenes

Regionalbudget

Die Vorsitzende erinnert an die in der Dezember-Sitzung des vergangenen Jahres vorgeschlagenen Möglichkeit einer Beschilderung im Friedhof, zu den Gräbern verdienter Persönlichkeiten. Sie habe dazu inzwischen ein Angebot vorliegen mit einem Angebotspreis von ca. 100,-- € pro Schild zuzüglich der Kosten für die Gestaltung von ca. 300,-- €. Der Antrag müsse bis 30. März bei der „Kommunalen Allianz Dorfschätze“ gestellt werden.

Beschluss:

Die Gemeinde Wiesenbronn beantragt bei der „Kommunalen Allianz Dorfschätze“ im Rahmen des Regionalbudgets, die Bezuschussung einer Beschilderung von Gräbern verdienter Persönlichkeiten Wiesenbronn.

Zustimmung: 9 Stimmen

Ablehnung: 0 Stimmen

Denkmal Deportation

Bürgermeisterin Paul informiert das Gremium über die bei der Firma Türke in Auftrag gegebenen und inzwischen fertiggestellten Gepäckstücke (Koffer) aus Stein anhand von Fotos.

Antrag der Soldatenkameradschaft auf Wanderausstellung

Der Vorsitzende der Soldatenkameradschaft Wiesenbronn, Herr Andreas Grenz, bittet in einem Schreiben um die Genehmigung einer Wanderausstellung im Sitzungssaal des Rathauses während der Sammlungszeit für die Kriegsgräberfürsorge vom 16.10. bis 1.11.2020. Außerdem möchte er wissen, welche Unkosten hierfür anfallen.

Das Gremium erhebt keine Einwendungen gegen das geplante Vorhaben der Soldatenkameradschaft und wird auch keinerlei Kosten dafür in Rechnung stellen.

Geschäftsführung „Kommunale Allianz Dorfschätze“

Bürgermeisterin Paul teilt mit, dass Frau Teresa Öchsner nun die neue Geschäftsführerin der „Kommunalen Allianz Dorfschätze“ sei.

Der nichtöffentliche Teil schließt sich an.